

Stellungnahme

**Gesetz zur Bereinigung des Hochschulrechts und des
Rechts der Graduiertenförderung des Bundes**
Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/8280)

05.10.2026

1 Einleitung

Mit dem Gesetz soll das Hochschulrahmengesetz (HRG) aufgehoben werden, da es infolge der Föderalismusreform I neben den hochschulrechtlichen Regelungen der Länder weitgehend keine eigenständige Regelungswirkung mehr entfaltet. Mit der Aufhebung des HRG werden zugleich Verweise auf das HRG in anderen bundesrechtlichen Regelungen angepasst. Dies betrifft auch § 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) hat gegen die Aufhebung des HRG und die damit verbundene Rechtsbereinigung grundsätzlich keine Einwände. Die im Kabinettsentwurf vorgesehene Neufassung des § 2 PsychThApprO sollte jedoch geändert werden. Die vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich und bildet die Besonderheit des zweistufigen, konsekutiven Psychotherapiestudiums nicht hinreichend ab.

2 Änderung der PsychThApprO

Besonderheiten des Psychotherapiestudiums berücksichtigen

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist eine Rechtsverordnung, die auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen wird. Nach § 9 Absatz 3 des PsychThG unterteilt sich das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeut*in ist, in einen Bachelor- sowie einen darauf aufbauenden Masterstudiengang. Erst das vollständige Studium aus Bachelor- und Masterstudiengang bildet gemeinsam mit der psychotherapeutischen Prüfung die Grundlage für die Erteilung der Approbation.

Die im Kabinettsentwurf vorgeschlagene Formulierung für die Änderung der Regelung in § 2 der PsychThApprO ist missverständlich. Sie kann, entgegen der ausdrücklichen Klarstellung in der Gesetzesbegründung, den Eindruck erwecken, dass bereits mit Abschluss des Bachelorstudiengangs ein berufsqualifizierender Abschluss für den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten erworben werden kann. Dies würde im Widerspruch zum Psychotherapeutengesetz stehen. Diese Unklarheit sollte daher bereits im Normtext vermieden werden.

Anders als bei den weiteren von den Folgeänderungen betroffenen Studiengängen der Heilberufe handelt es sich bei einem Studium gemäß § 9 Absatz 3 PsychThG nicht um einen Staatsexamensstudiengang. Vielmehr setzt es ein konsekutives Bachelor- und Masterstudium in nicht näher bezeichneten Studiengängen voraus. Es ist daher für die

Regelung der Regelstudienzeit eine spezifische und an das zweistufige Studium angepasste Formulierung notwendig.

Die BPtK regt daher folgende Formulierung an:

Zu Artikel 2 Absatz 17

§ 2 der PsychThApprO wird wie folgt gefasst:

„Ein berufsqualifizierender Abschluss als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut kann nach einem Bachelorstudiengang mit einer Dauer von mindestens drei Jahren und einem darauf aufbauenden Masterstudiengang mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren erworben werden.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung stellt eindeutig klar, dass sich die Regelstudienzeit des für die Approbation erforderlichen Studiums auf ein konsekutives Studium aus Bachelor- und darauf aufbauendem Masterstudiengang bezieht. Zugleich wird vermieden, dass der Abschluss des Bachelorstudiengangs als eigenständiger berufsqualifizierender Abschluss für den Beruf der Psychotherapeut*in missverstanden werden kann.